

# Ehrencodex

## GEGENSTAND DES EHRENKODEX UND ANWENDUNGSBEREICH

### Artikel 1

- Abs.1 Der Ehrencodex ist die Gesamtheit der Prinzipien und Regeln, nach denen jeder Behavioral Optometrist als Mitglied der BOAF seine Arbeit ausführen muss.
- Abs.2 Der Behavioral Optometrist als Mitglied der BOAF darf in seiner Arbeit die Gesetze des Landes in dem er seine Tätigkeit ausübt nicht verletzen. Er muss auch so agieren, dass aus seiner Arbeit kein Schaden jedweder Form für die BOAF entstehen kann.  
(Siehe auch Artikel 8: Copyright, Urheber Gesetze sowie geistiges Eigentum)
- Abs.3 Die Inhalte dieses Kodex verpflichten jedes BOAF Mitglied zur Einhaltung.
- Abs.4 Die Nichteinhaltung, oder ein Verstoß der Regeln (auch einzelner Teile) dieses Kodex verletzt den Arbeitsethos der BOAF und führt unbedingt zu Sanktionen. Diese werden mit einer einmaligen Ermahnung eingeleitet und können weiter zum Ausschluss aus der BOAF führen. Ausgeschlossene Mitglieder dürfen auch in der Folgezeit nicht an Lehrveranstaltungen der BOAF teilnehmen.

### Artikel 2

## ALLGEMEINE PFLICHTEN EINES MITGLIEDES DER BOAF

- Abs.5 Der Behavioral Optometrist muss seine Freiheit und seine Unabhängigkeit in seiner Arbeit bewahren.
- Abs.6 Der Behavioral Optometrist, sowie alle aktiven Mitglieder der BOAF haben die Möglichkeit zu einer kontinuierlichen Fortbildung über die BOAF, mit dem Ziel ihre Arbeit als hochqualifizierte Dienstleistung anzubieten und immer auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Basis ihrer Arbeit zu bleiben.

### Artikel 3

## BEZIEHUNGEN ZUM KLIENTEN

- Abs.7 Der Behavioral Optometrist, sowie alle Mitglieder der BOAF, bietet die in ihrem Ermessen geeigneten Maßnahmen zur Lösung der vorliegenden visuellen Probleme an. Er muss dem Klienten gegenüber korrekt und ehrlich handeln, wobei sich sein Vorgehen auf seine jeweils spezifischen Kenntnisse bezieht.

- Abs.8 Der Behavioral Optometrist der (visuelle) Defizite bemerkt, die er nicht allein beheben kann, wird dem Klienten die Mitwirkung anderer Fachleute in einer interdisziplinären Zusammenarbeit vorschlagen.
- Abs.9 Sollte der Behavioral Optometrist vermeintliche oder deutliche Pathologien vermuten, ist er verpflichtet, den Klienten an einen entsprechenden Spezialisten zu verweisen.
- Abs.10 Der Behavioral Optometrist und dessen Mitarbeiter verpflichten sich zum Berufsgeheimnis und zur Wahrung der Schweigepflicht gegenüber Dritten. Entbindungen von der Schweigepflicht haben ausdrücklich schriftlich vom Betreffenden selbst oder dessen gesetzlichem Vertreter zu erfolgen.
- Abs.11 Der Behavioral Optometrist hat die Pflicht, seine Arbeit persönlich oder unter seiner Verantwortung durchzuführen.

#### Artikel 4

##### HONORARE

- Abs.12 Der Behavioral Optometrist der BOAF ist verpflichtet für alle Dienstleistungen ein mindestens allgemein übliches Honorar zu erheben.

#### Artikel 5

##### BEZIEHUNGEN ZU KOLLEGEN

- Abs.13 Die Beziehungen zwischen den Mitgliedern der BOAF müssen korrekt und kollegial sein.

#### Artikel 6

##### BEZIEHUNGEN ZU DRITTEN

- Abs.14 Der Behavioral Optometrist soll seine Kompetenzen gegenüber anderen eindeutig abgrenzen können.
- Abs.15 Der Behavioral Optometrist hat sich respektvoll und korrekt gegenüber anderen Berufsgruppen und Berufen zu verhalten, um die Möglichkeit des Informationsaustausches und der interdisziplinären Zusammenarbeit zugunsten seiner Klienten zu ermöglichen.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen Berufen, die das Ziel unserer Arbeit unterstützen, erweitern oder zum Wohle des Klienten sind, wird ausdrücklich als Arbeitsschwerpunkt der BOAF verstanden.

## Artikel 7

### WERBUNG

- Abs.16 Mitglieder der BOAF, die ihre Arbeit oder Sachkenntnisse durch Massenmedien bekannt geben, dürfen dies nur tun, wenn dabei die Arbeitsrichtlinien und der Arbeitsethos der BOAF deutlich sichtbar und nicht verletzt wird und die Berichterstattung keinen werbenden Charakter besitzt.
- Abs.17 Er darf den Gegenstand seiner Arbeit als Behavioral Optometrist nicht für Werbung einsetzen
- Abs. 18 Geistiges Eigentum, Copyrights und Urheberrechte dürfen durch die Mitglieder der BOAF nicht verletzt werden.
- Abs. 18 Mitglieder der BOAF verpflichten sich auf jegliche Aufzeichnung eines Seminars oder einer anderen lehrenden Veranstaltung der BOAF in Bild und/oder Ton zu verzichten. Die BOAF bietet aber allen Teilnehmern eines Seminars die Möglichkeit die Inhalte in Audio oder Video Formaten zu beziehen.
- Abs. 19 Material zur Ausübung oder Unterstützung der Arbeit nach den Richtlinien der BOAF, welches von anerkannten Partnerfirmen angeboten wird, darf nicht durch Mitglieder der BOAF mit dem Ziel des Verkaufs kopiert werden.